

**Bitte ausdrucken, UNTERSCHREIBEN und per POST an die Kanzlei senden!
Erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Anwalt kommt ein anwaltliches
Mandatsverhältnis zustande.**

Vollmacht

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

**Für Rechtsanwalt Ralf H. Schröper, Leipziger
Straße 06, 04668 Grimma**

Tel: 03437-701897 / Fax: 03437-701899 / E-Mail: info@kanzlei-schroeper.de

Rechtsanwalt Ralf H. Schröper
wird in Sachen

.....
.....
wegen

.....
sowohl Prozessvollmacht und Auftrag für alle Verfahren u.a. gemäß §§ 81 ff ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG, in allen Instanzen als auch Vollmacht und Auftrag zur außergerichtlichen Vertretung aller Art erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich im Besonderen auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen einschließlich der Vorverfahren, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger; Vertretung gemäß § 411² StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 StPO; Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten, Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen; Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
2. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderer Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
3. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere. Die entstehenden Kosten trägt der Unterzeichnende.
4. Entgegennahme und Bewirkung von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
5. Beilegung des Rechtstreites durch außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
6. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
7. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
8. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
9. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
10. Alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
11. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
12. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
- 13

....., den.....

.....
Unterschrift

In der Angelegenheit

Auftraggeber:

gegen

wegen

Abtretungs- und Verrechnungsvereinbarung von Vergütungsansprüchen

Der Auftraggeber tritt hiermit in der oben genannten Angelegenheit unwiderruflich seine Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Gegner, der Justizkasse, der Rechtsschutzversicherung oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten für den Fall der Kostenerstattung in Höhe des vereinbarten / gesetzlichen Honorars zur Sicherung desselben an die Anwaltskanzlei Ralf H. Schröper ab. RA Ralf H. Schröper nimmt die Abtretungsvereinbarung gleichzeitig an. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis damit, dass im Falle des Zuflusses von Fremdgeldern bei RA Schröper dieser berechtigt sein soll, seine gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Honorar- Vergütungs- und Erstattungsansprüche von diesem Betrag in Abzug zu bringen bzw. diese mit dem Auszahlungsbetrag zu verrechnen.

Grimma, den

Unterschrift _____

Belehrungsbestätigung zur Rechtsanwaltsvergütung:

Vor Mandatsbegründung wurde ich durch RA Ralf H. Schröper ausdrücklich darüber belehrt, dass die anfallende Rechtsanwaltsvergütung weder nach Grund noch Höhe in Abhängigkeit zu einem Kostenersatzanspruch oder dem Bestand einer Rechtsschutzversicherung steht und die vereinbarte Vergütung vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass im Falle der Bewilligung von Beratungshilfe dieser Berechtigungsschein nur die außergerichtliche Tätigkeit, in Straf- und Bußgeldangelegenheiten nur die Beratung abdeckt. Eine darüber hinausgehende Tätigkeit ist gesondert auf Grundlage des RVG zu vergüten.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass -sofern ein gerichtliches Verfahren angestrengt wird und hier Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe beantragt werden soll- eine Vergütung gemäß RVG dennoch zu leisten sein wird, wenn die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht bewilligt oder das Verfahren vor Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe sein Beenden/Erledigung gefunden haben sollte.

Ich wurde weiter vor der Mandatsbegründung darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren in Ermangelung anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ausdrücklich nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§§ 2, RVG, 49 b Abs. 5 BRAO), richten. Für die Vertretung in Bußgeld- oder Strafsachen und sozialrechtlichen Angelegenheiten richtet sich die Rechtsanwaltsvergütung nach Rahmensätzen, soweit keine Vergütungsvereinbarung getroffen worden ist.

Grimma, den

Unterschrift _____